Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 71 (1977)

Heft: 5

Artikel: Warum soziale Verteidigung? : Ein österreichischer Gesinnungsfreund äussert sich nachstehend zum Problem sozialer Verteidigung. 1., Ethische und rechtliche Gründe ; 2., Religiöse Gründe ; 3., Finanzielle Gründe ; 4., Die Rechtslage Oesterreichs ; 5., Pr...

Autor: Matzenberger, Stefan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-142653

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Warum soziale Verteidigung?

(Ein österreichischer Gesinnungsfreund äußert sich nachstehend zum Problem sozialer Verteidigung.)

1. Ethische und rechtliche Gründe

Die Lehre vom gerechten Krieg (belllum iustum) ist eine Irrlehre. Der Angriffskrieg ist nach geltendem Völkerrecht (Londoner Staatenvertrag vom August 1945) ein «Verbrechen gegen den Frieden». Kein Staat hat daher das Recht oder die Pflicht einen verbrecherischen Angriffskrieg vorzubereiten und zu eröffnen. Weil es keine Pflicht gibt, sich an einer verbrecherischen Aktion zu beteiligen, haben die Staatsbürger des Offensivkriegsstaates das Recht der Kriegsdienstverweigerung.

Zwischen Pazifisten und Defensivmilitaristen ist die Frage umstritten, ob der Verteidigungskrieg gerecht und erlaubt ist. Pazifisten bekennen sich zum Verteidigungsrecht, zum Notwehrrecht, zum Unrechtabwendungsrecht und zur Uebelbekämpfungspflicht. Der Pazifismus darf daher nicht mit dem Passivismus und nicht mit dem Quietismus verwechselt werden. Der Pazifismus ist ein friedenspädagogischer, friedenspolitischer und friedensorganisatorischer Aktivismus.

Defensivmilitaristen glauben aus dem Verteidigungsrecht und Notwehrrecht das Recht des Staates zur Vorbereitung und Führung des Verteidigungskrieges begründen zu können. Sie machen den Fehler der Simplifizierung des Notwehrkrieges. Sie betrachten die Teilwirklichkeit, nicht aber die Gesamtwirklichkeit des Krieges. Brandstiftung, Raub, Plünderung, Kulturgüterverwüstung, Menschentötung und Menschenverwundung sind charakteristische Merkmale jedes Krieges. Die Kriegserfahrung zeigt, daß auch im Abwehrkrieg und im Bürgerkrieg neben erlaubten Verteidigungs- und Notwehrhandlungen zahlreiche Notwehrexzeßhandlungen, Aggressionshandlungen, Inhumanitäten und Verbrechen vorkommen. Der Abwehrkrieg ist daher niemals ein gerechter Notwehrkrieg, sondern ein ungerechter und inhumaner Notwehrexzeßkrieg. Daraus folgt, daß kein Staat zur Aufrüstung, zur Einführung des Militär- und Kriegsdienstzwanges und zur Führung eines Abwehrkrieges berechtigt oder verpflichtet ist. Jeder Krieg sollte daher völkerrechtlich und verfassungsrechtlich verboten werden.

Der Pazifismus bejaht die soziale Verteidigung. Denn soziale Verteidigung ist eine humane Verteidigung, also eine Verteidigung, bei der die Menschenwürde und die Menschenrechte respektiert werden. Wer wie ich Kesselschlachten, Sturmangriffe und Tieffliegerangriffe er-

lebt hat, weiß, daß jeder Krieg die Tendenz zur Eskalierung, zur Inhumanität, Brutalität und Kriminalität in sich birgt. Weil bei der gewaltlosen Verteidigung, also bei der sozialen Unrechtsbekämfpung diese für den Krieg charakteristischen Tendenzen und Merkmale fehlen, ist die soziale Verteidigung der kriegerischen Konfliktsaustragung vorzuziehen.

2. Religiöse Gründe

Die Bergpredigt Christi enthält das Tötungsverbot (Matth. 5, 21), das Vergeltungsverbot, das Feindseligkeitsverbot, das Gerechtigkeitsgebot, das Versöhnungsgebot, das Gebot der Feindesliebe und das Vollkommenheitsgebot. In jedem Krieg wird während des Kriegsverlaufs in gröbster Weise gegen diese friedensethisch relevanten Gebote und Verbote der Lehre Christi verstoßen. Daher ist jeder Krieg in seiner Durchführung nicht nur ungerecht, sondern auch unchristlich. Daher hat der Christ die Pflicht, den inhumanen und unchristlichen Offensiv- und Defensivmilitarismus zurückzuweisen und das Recht, sich zur sozialen und humanen Unrechtsbekämpfung und Landesverteidigung zu bekennen.

Wer den Pazifisten den Vorwurf der Wehrkraftzersetzung macht, mißversteht den Pazifismus. Denn die Pazifisten erstreben nicht die Wehrkraftzersetzung, sondern die Wehrkraftersetzung. Aus Respekt vor der Menschenwürde und vor den unverletzlichen Menschenrechten verurteilen sie die kriegerische Menschenschlächterei und die Kriegsvorbereitung, billigen aber die gewaltlose Landesverteidigung und die soziale Verteidigung gegen das Unrecht, gegen Aggressionen und Oppressionen (Unterdrückungsmaßnahmen).

Papst Paul VI. erklärte am 4. Oktober 1965 vor den Delegierten der UN: «Das Leben des Menschen ist heilig und niemand darf daran Hand anlegen» und: «Wenn ihr Brüder sein wollt, dann laßt die Waffen euren Händen entfallen». Zum Weltfriedenstag 1977 erklärte er, daß das menschliche Leben «heilig» und «unantastbar» ist. Die katholischen Bischöfe mehrerer Staaten betonten in den letzten Jahren bei der Diskussion über die Fristenlösung, daß das menschliche Leben von der Empfängnis an bis zum natürlichen Tod des Menschen unantastbar ist. Die Proklamierung der Heiligkeit und Unantastbarkeit des Lebens der Person durch den Papst und durch viele katholische Bischöfe führt, folgerichtig zu Ende gedacht, zur Verurteilung der Todesstrafe, zur Negierung der Mordwaffenproduktion und des Waffenhandels und zur Ablehnung jedes Krieges und des Kriegsdienstzwanges. Die staatlichen Machthaber, die militärischen Befehlsgeber und die Völker müssen daher umdenken und sich auf gewaltlose Landesverteidigung und soziale Konfliktsaustragung umstellen.

3. Finanzielle Gründe

Die Machthaber dieser Erde verschwendeten im Jahre 1976 für die Mordwaffenproduktion, für die Aufrüstung und für das verantwortungslose Wettrüsten ca. 300 000 Millionen Dollar. Im gleichen Jahr verhungerten ca. 15 Millionen Menschen. Durch die Abrüstung und durch die Umstellung auf gewaltlose Landesverteidigung könnten mindestens 200 000 Millionen Dollar pro Jahr eingespart und für die Beseitigung der Not und des Hungers verwendet werden. Das Wettrüsten der Staaten ist sinnlos und verantwortungslos. Der Abschluß eines Vertrages zwecks Herbeiführung der universellen und totalen Abrüstung ist dringend geboten. Das Sachwehrrecht ist der Rechtstitel für die Abrüstung. Gemeingefährliche Sachen, wie die Anzüge von Pestkranken und tollwütige Hunde können und dürfen auf Grund des Sachwehrrechtes vernichtet werden. Weitaus gefährlicher als einige tollwütige Hunde oder einige Giftschlangen sind Atombomben, Napalmbomben, Spreng- und Brandbomben, sowie bakteriologische und chemische Kriegsmittel. Sie können und sollen auf Grund des Sachwehrrechtes vernichtet werden.

Oesterreich gibt im Jahre 1977 für die Aufrüstung und für das Bundesheer mehr als 9 Milliarden S, das sind pro Tag mehr als 25 Millionen S aus. Dennoch ist das österreichische Bundesheer unfähig, gegen einen Mitgliedsstaat der NATO oder des Warschauer Militärpaktes einen Abwehrkrieg mit Aussicht auf Erfolg zu führen. Würde sich Oesterreich auf gewaltlose, soziale Landesverteidigung umstellen, dann könnte unser Staat pro Jahr mindestens 6 Milliarden S einsparen.

4. Die Rechtslage Oesterreichs

Oesterreich kann und soll sich auf gewaltlose Landesverteidigung umstellen. Denn unser Staat ist weder durch den Staatsvertrag, noch durch das Neutralitätsgesetz, noch durch das für neutrale Staaten völkerrechtlich verpflichtende 5. Haager Abkommen über die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten zur Aufrüstung oder zur militärischen Landesverteidigung verpflichtet. Der Artikel 13 des Staatsvertrages verpflichtet uns nicht zur Aufrüstung, verbietet uns aber die für eine moderne Kriegsführung wirksamsten Kriegsmittel. Im Neutralitätsgesetz vom Jahre 1955 heißt es, daß Oesterreich seine immerwährende Neutralität «mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen» wird. Vom Standpunkt der Ethik, der christlichen Moral und des Naturrechtes sind die Worte «mit allen zu Gebote stehenden Mitteln» einschränkend zu interpretieren. Denn heimtückische, verbrecherische, inhumane und unchristliche Kriegsmittel muß die Moral

und die Naturrechtsethik verbieten. Als heimtückische Kriegsmittel wird man versteckte Minen werten müssen. Als verbrecherische Kriegsmittel kann man Atomwaffen, Napalmbomben, Spreng- und Brandbomben und andere Kriegsmittel bezeichnen, bei deren Einsatz unterschiedslos Schuldige und schuldlose Menschen vernichtet und verstümmelt werden. Zu den Kriegsmittelbeschränkungen des Artikels 13 des Staatsvertrages kommen also noch zusätzlich ethische und naturrechtliche Kriegsmittelbeschränkungen. Mit den dann noch verbleibenden Kriegsmitteln kann man keinen Abwehrkrieg erfolgreich führen. Die Nichtduldungsverpflichtungen, die den neutralen Staaten im 5. Haager Abkommen vom Jahre 1907 vorgeschrieben sind, kann ein neutraler Saat auch im Falle der Umstellung auf gewaltlose Landesverteidigung erfüllen.

Höchste staatliche und kirchliche Würdenträger, wie Staatspräsidenten, Ministerpräsidenten, Parlamentspräsidenten und Bischöfe begeben sich nicht an die vorderste Kriegsfront, um dort den «Feind» mit der Stichwaffe und mit der Schußwaffe zu bekämpfen. Sie verteidigen das Vaterland waffenlos und gewaltlos. Die Staatsbürger haben das Recht, dem Beispiel höchster staatlicher und kirchlicher Würdenträger zu folgen und ebenfalls das Vaterland gewaltlos zu verteidigen. Christus sagte, daß der gute Hirte sein Leben für die Schafe hingibt. Es steht nicht in den Evangelien, daß das gute Schaf oder das Staatsschaf sein Leben für den Staat, für das Vaterland, für Ideologien oder für Machthaberdummheiten hingeben solle.

5. Praktische Vorschläge

Wer als Friedenstheoretiker, als Friedensaktivist oder als Gesinnungspazifist jeden Krieg verurteilt, am Militarismus Kritik übt und sich zur sozialen Verteidigung und Unrechtsbekämpfung bekennt, sollte auch realisierbare, praktische Vorschläge unterbreiten. Um Kriege zu verhindern sollten die Staaten mit ihren Nachbarstaaten Kriegsächtungspakte, Nichtangriffsverträge, Grenzgarantieübereinkommen, Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge, Freundschaftspakte und Friedensbeistandspakte abschließen. Weil es keinen gerechten Krieg gibt, haben die Kriegsministerien und Kriegsakademien keine Existenzberechtigung. Sie sollten durch Friedensministerien und Friedensakademien ersetzt werden. Solange es Kriegsministerien gibt, wird es auch die Aufrüstung, das Wettrüsten, den Waffenhandel, den Militärdienstzwang und die Kriegsvorbereitung geben. Aufgabe der Friedensministerien wäre es, die oben erwähnten kriegsgegnerischen Verträge abzuschließen, jeglichen Krieg völkerrechtlich und verfassungsrechtlich zu verbieten, den Militär- und Kriegsdienstzwang abzuschaffen, Friedensakademien und Friedensforschungsinstitute zu errichten, die Abrüstungs-

bestrebungen zu intensivieren, die Tätigkeit der nationalen und internationalen Friedensvereinigungen zu fördern, die Umwandlung des Weltstaatenbundes der UN in einen entmilitarisierten Weltbundesstaat herbeizuführen und die Umstellung auf gewaltlose Landesverteidigung zu ermöglichen.

Einem abrüstenden oder schon abgerüsteten Staat ist zu empfehlen, Friedensbeistandspakte mit anderen friedliebenden oder schon abgerüsteten Staaten abzuschließen und für die Bildung einer Exilregierung rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Im Falle einer militärischen Invasion oder gewalttätigen Landesokkupation nimmt die Exilregierung im Ausland ihre Tätigkeit auf und sorgt in Zusammenarbeit mit den Signatarstaaten des Friedensbeistandspaktes und mit in- und ausländischen Friedensorganisationen für die gewaltlose Wiederbefreiung des militärisch besetzten Staates.

Bewährte Mittel der gewaltlosen Unrechtsbekämpfung und der sozialen und humanen Aggressions- und Oppressionsbekämpfung sind: Die Petition, der Protest und die gewaltlose Demonstration, der Streik (Sitzstreik, Hungerstreik, Steuerentrichtungsstreik, der temporal und regional limitierte Arbeitsstreik und der Generalstreik). Weitere gewaltlose Mittel der Unrechtsbekämpfung sind: der Boykott der Waren des Aggressorstaates und des Oppressorstaates, das Embargo (Ausfuhrverbot) gegen den Aggressor und Oppressorstaat, die Aemterniederlegung, die Besetzung der Schaltstellen des politischen, ökonomischen und administrativen Lebens mit Friedensaktivisten und sachkundigen Menschenrechtsverteidigern, der zivile Ungehorsam gegen ungerechte Gesetze und Anordnungen der fremden Besatzungsmacht, der kriegsgegnerische und rüstungsgegnerische Gebrauch des Stimmzettels bei politischen Wahlen, die Kriegsdienstverweigerung, die Rüstungsverweigerung, die Weigerung der Zeichnung von Kriegsanleihen, der Abbruch der diplomatischen und handelspolitischen Beziehungen zum Aggressorstaat und zum Oppressorstaat, und der Ausschluß des Aggressorstaates und des Oppressorstaates aus internationalen Organisationen und Institutionen auf Antrag befreundeter Staaten und der Exilregierung. Untergrundpresse und Untergrundsender sorgen dafür, daß der gewaltlose Widerstand gegen die Okkupationstruppen und gegen den Oppressor koordiniert wird. Zu den Obstruktionsmaßnahmen gehören: das Fällen von Bäumen über Einfallstraßen, um den Vormarsch der Invasionstruppen zu behindern und zu verzögern, die Demontage von Ortstafeln und Hausschildern und die vorübergehende Unbrauchbarmachung von Flugplätzen, um die Landung feindlicher Flugzeuge zu verhindern.

St. Matzenberger*

---

* Dr. Stefan Matzenberger, Wien, ist der Autor des Buches «Von der Friedensethik zur Friedenspolitik». 224 Seiten; S. 66.—; Sensenverlag, Wien.